



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen und § 4 der Sächs. Gemeindeordnung hat der Stadtrat von Königsbrück am 27. Januar 1997 mit Beschluß-Nr. 06-01-97 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgänger-verkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 m.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine gemäß Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
- (2) Bei der Reinigung ist die Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (4) Die Fläche ist von den Anliegern jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten, Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Bau- und Brennstoffen sowie Handelswaren entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen, insbesondere Straßengewässereinläufe sind ständig freizuhalten.
- (6) Äste von Bäumen u. Strauchwerk, die in öffentliche Verkehrsräume hineinragen und zur

Sichtbehinderung bzw. Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs führen, sind jederzeit zu beseitigen.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,5 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet wird. Straßeneinläufe, Hydranten und Abflurinnen sind freizuhalten.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander

abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden/-teilen über öffentlichen Verkehrsflächen sind zu entfernen.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

(3) Die Verwendung von ätzenden Streumitteln ist nicht gestattet.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis spätestens 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8

Befreien von Pflichten

(1) Die Stadtverwaltung kann einen Anlieger bei Vorliegen unbilliger Härten auf Antrag von seinen Anliegerpflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls, der Ordnung und Sicherheit entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann durch Bescheid ganz oder teilweise widerruflich oder für dauernd gewährt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Sächs. Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehweg und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Straßengesetz bis zu 1.000 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die "vorläufige Satzung über die Ordnung, Sauberkeit u. Sicherheit auf den öffentl. Verkehrsflächen und Gehwegen der Stadt Königsbrück"

vom 14.12.1992
- der Stadtratsbeschuß Nr. 02-12-92 vom 14.12.92

Königsbrück, 27. Januar 1997

J. Loeschke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schnee räumen und Bestreuen der Gehwege“

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen und § 4 der Sächs. Gemeindeordnung hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 04. 02. 2002 mit Beschluss Nr. 03-02-02 folgende 2. Änderungssatzung zur o. g. Satzung beschlossen:

§ 1

- der Titel erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schnee räumen und Bestreuen der Gehwege sowie zur Reinigung der Dachentwässerung“

§ 2

- § 8 wird neu eingefügt

Reinigung und Dachentwässerung

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, Dachrinnen, Fallrohre und die dazu gehörenden Schmutzfänger in der öffentlichen Fläche zu reinigen, insbesondere von Schmutz und Laub.

§ 3

- § 8 wird § 9 - Befreien von Pflichten

§ 4

- § 9 wird § 10 - Ordnungswidrigkeiten - und erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Straßengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 5

- § 10 wird § 11 Inkrafttreten und erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten und § 10 Inkrafttreten der Fassung vom 27. Januar 1997 außer Kraft.

Königsbrück, den 4. Februar 2002

Jürgen Loeschke, Bürgermeister

1. Änderungssatzung
zur
„Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schnee räumen und Bestreuen
der Gehwege“

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen und § 4 der Sächs. Gemeindeordnung hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 04.02.2002 mit Beschluss Nr. 03-02-02 folgende 2. Änderungssatzung zur o.g. Satzung beschlossen:

§ 1

- der Titel erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schnee räumen und Bestreuen der Gehwege sowie zur Reinigung der Dachentwässerung“

§ 2

- § 8 wird neu eingefügt:
Reinigung der Dachentwässerung
Die Straßenanlieger sind verpflichtet, Dachrinnen, Fallrohre und die dazu gehörenden Schmutzfänger in der öffentlichen Fläche zu reinigen, insbesondere von Schmutz und Laub.

§ 3

- § 8 wird § 9 - Befreien von Pflichten

§ 4

- § 9 wird § 10 – Ordnungswidrigkeiten – und erhält in Absatz 2 folgende Fassung:
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Straßengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 5

- § 10 wird § 11 Inkrafttreten und erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten und § 10 Inkrafttreten der Fassung vom 27. Januar 1997 außer Kraft.

Königsbrück, d. 04.02.2002

Jürgen Loeschke
Bürgermeister